

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 3 (1913)
Heft: 16

Rubrik: Aus Zürcher Lichtspieltheatern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nur an die großen Geister und an die großen Seelen der Kunst soll er nicht rühren, weil er nicht anders kann und darf als sie verkleinern. Er soll uns die zwei, drei Duzend Künstler des vergeistigten und beseelten Wortes nicht antasten, die über diese Erde gegangen sind.“



Aus Zürcher Lichtspieltheatern.



Fast sieht es so aus, als ob sich in der letzten Woche alle berühmten Kinokomiker ein Stelldichein in unserer Stadt gegeben hätten. Wo man hinkam, lachte einem ein liebes bekanntes Gesicht entgegen und wenn man etliche Kinos durchstreifte, dann wußte man, welchen Beschäftigungen sich gegenwärtig die Stars des Filmhumors hingeben.

Max Vinder (**Cinema-Palace**), der für einige Monate Pathe „au revoir“ gesagt hatte, um im Ausland einmal als Künstler von Fleisch und Blut Vorbeeren zu ernten, ist zurückgekehrt und unter die Wohltäter gegangen. Seine Splendiddität geht dabei aber entschieden zu weit und muß sich ganz außergewöhnlicher Mittel bedienen, um zu neuen Reichümern zu gelangen. Ein anderes Metier hat sich sein Kollege Andree Deed, der komische Lehmann mit den schlottrigen Zappelbeinchen für seine Mußestunden ausgewählt, er betreibt das anstrengende und gefährliche Handwerk eines Seiltänzers, dessen halbschwerklerische Evolutionen es ihm so angetan haben, daß er über Treppengeländer, Baugerüste und Gott weiß was „tanzt“, dabei hin und wieder drei Stockwerke tief stürzt und auch sonst diverses Unheil anrichtet. Im Kapitel Liebe macht zur Abwechslung wieder einmal Moritz (Prince), ein ganzes Schock von Hindernissen gilt es für ihn aus dem Weg zu räumen, bis er schließlich seine angebetete Telephonistin heimführen darf. Da könnte es Bubi, der in Fritzchen Abelards Fußstapfen getretene Kinoknirps besser haben, wie er im Kinematograph **Zürcherhof** kundgibt. Das Bengelchen spielt eine große Rolle im Theaterleben, und wenn er als Armeleutefind auftritt, rennen die Menschen von allen Seiten herbei, ihn zu sehen. Und Klein Elschen muß, da sie fiebert, zu Hause bleiben. Aber da sie über ein mit Nickeln ordentlich gefülltes Portemonnaie verfügt, gerät sie auf den Einfall, den großen Miniaturkünstler an ihr Bett zu bitten. Zu nächtllicher Stunde kommt dieser dann auch, aber welch ein Schreck, Elschens Eltern werden wach und wittern Einbrecher. Und richtig, unter Elschens Bett gucken ein paar riesige Schuhfragmente hervor. Den Revolver ziehen und schreien ist das Werk eines Augenblicks. Da hält es Bubi denn doch für geraten, hervorzukommen und sich in seiner ganzen Würde vorzustellen. Ein blauer Lappen ist sein Lohn, aber er muß diesen erst noch gegen Polizeigewalten verteidigen, bevor er ihn wirklich behalten darf.

Daß Suzanne Grandais die lange und glückliche Ehe mit ihrem guten Leo löst, ist eigentlich nicht schön von ihr. Sie hatten so nett zueinander gepaßt, hatten sich immer so reizende Gegenden für ihre Ferienreisen aus-

gesucht und waren stets ein so glücklich liebendes zärtliches Paar gewesen, daß alle Kinobesucherpaaire sich gelobten, es diesen Beiden nachzutun. Und nun soll diese nur ganz gelegentlich für flüchtige Augenblicke von Hummern, Mäusen, Hosenträgern und ähnlichem Getier gestörte Idylle aufhören — Susanna geht. Und gerade jetzt hätte sie es nicht tun dürfen, wo Leo daran ging, den einzigen Fehler, der ihm anhaftet, abzustreifen, nämlich seine Ueberfülle an Körperlichkeit. Was nützt es ihm nun, daß er dünner werden wollte, wenn Suzanne nicht mehr da ist, für die er sein Uebergewicht unter den fetten Händen einer Schönheitsverbesserin opferte? Na warte!

E. S., der Berliner Zensurbrecher, von dessen Anwesenheit in Zürich unsere Leser wissen, hätte sicher ein sonderbares Gesicht gemacht, wenn ihn sein an allen Filmabgründen vorbeiführender Weg lezt hin in den **Löwenkino** geführt hätte. Denn da wäre sein kinoempfindliches Auge einer Komödie begegnet, vor der er Deutschland im Verein mit andern autoritären Splitterrichtern, Berliner Zensur benamset, glücklich bewahrt hatte, die man nicht nur mit Ausschnitten hatte „unschädlich“ machen wollen, sondern die man einfach vom ersten bis zum letzten Bild radikal verbot. Sein Herz hätte sich zusammengekrampft, wenn er „Kümmere Dich um Amelie!“ (nach der famosen Komödie von Georges Feydeau) gesehen hätte, und die Schweiz hätte er als Hort aller europäischen Unsittlichkeit hinstellen müssen. Man stelle sich das aber auch einmal vor: Für Deutschland verboten — für die Schweiz erlaubt! Mir kinoverderbtem Individuum hat der Film viel Spaß bereitet. Das bißchen Pikanterie, das darin liegt, — nebenbei bemerkt möchte man sie auch auf der Bühne nicht missen — wird mit so viel fröhlicher, echt pariserischer Laune gegeben, daß man sich über alle die komischen, wenn auch nicht ganz unverfänglichen Situationen köstlich amüsiert. E. S.

(NB. Ueber die in dem letzten Wochenprogramm gezeigten dramatischen Films referieren wir in der nächsten Nummer. Red.)



Allgemeine Rundschau.



Schweiz.

— **Zürich.** Einen prinzipiellen Entscheid, mit dem wir uns noch eingehend zu beschäftigen haben werden, hat das Bundesgericht gefällt. Bekanntlich hatte die Polizeidirektion — mit Bestätigung des Regierungsrates — verfügt, daß **Kinder zu den gewöhnlichen Kinematographenvorstellungen auch nicht in Begleitung von Erwachsenen zugelassen werden dürfen**, sondern nur zu behördlich genehmigten Kindervorstellungen. Dagegen haben die Besitzer Sp. und S.-W. in Zürich den staatsrechtlichen Rekurs ergriffen, indem sie behaupten, daß durch dieses Verbot die Grundsätze der Gleichbehandlung aller Bürger vor dem Gesetze und der Gewerbefreiheit verletzt würden. Der **Staatsgerichtshof des Bundesgerichtes** hat aber den Re-